



Gemeinde

Maselheim

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Maselheim**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am 23.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 13.03.2019 mit den Änderungen vom 09.12.2019, 14.12.2020, 13.12.2021, 12.12.2022 und wird wie folgt geändert:

§ 33 erhält folgende Neufassung:

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- (1) für den öffentlichen Abwasserkanal 4,80 Euro
- (2) für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 2,00 Euro
- (3) weitere Teilbeträge bleiben vorbehalten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt entsprechend der Ankündigung zur „Erhöhung der Wasser- und Abwasserbeitragssätze ab 01. Januar 2023 - welche über das Mitteilungsblatt Nr. 46/2022 vom 16.12.2022 öffentlich bekanntgemacht wurde - rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Maselheim, 27.01.2023

gez. Elmar Braun, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.